

Geschlossene Verbände auf öffentlichen Straßen

Richter am Amtsgericht Carsten Krumm, Dortmund*

Es gibt Gebiete in der StVO, in denen sich selbst eingefleischte Verkehrsrechtler nur schlecht auskennen. So ist dies etwa mit dem Recht der „Verbände“, die sich im öffentlichen Straßenverkehr bewegen. In 10 Punkten bietet der nachfolgende Beitrag ein Grundgerüst für die (anwaltliche) Fallbearbeitung.

1. Norminhalt des § 27 StVO

Für geschlossene Verbände gelten nach § 27 Abs. 1 StVO die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß, wobei nur mehr als 15 Radfahrer einen geschlossenen Verband bilden dürfen. Sie dürfen in diesem Falle zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Für zu Fuß gehende Kinder- und Jugendgruppen gilt: Sie müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen. In § 27 Abs. 2 StVO ist sodann vorgesehen, dass geschlossene Verbände (und auch Leichenzüge und Prozessionen), wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen müssen; an anderen Stellen darf dieser die Verbände nicht unterbrechen. Auch der Begriff der Geschlossenheit ist näher geregelt, nämlich in § 27 Abs. 3 StVO: Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein. In § 27 Abs. 4 StVO ist für geschlossen reitende oder zu Fuß marschierende Verbände vorgesehen, dass deren seitliche Begrenzung wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden muss. Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind. Auf Brücken darf vom Verband nicht im Gleichschritt marschiert werden, § 27 Abs. 6 StVO.

Für die Verantwortlichkeit des Führers des Verbandes regelt sodann § 27 Abs. 5 StVO, dass es dessen Aufgabe ist, dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

Die Norm beschreibt also den Charakter der Verbände und die sich hieran knüpfenden Folgen. Folgende Verbände benennt die Vorschrift ausdrücklich, nicht aber abschließend:¹

- Kraftfahrzeugverbände
- Fahrradgruppen
- Marschgruppen
- Geschlossene Verbände
- Leichenzüge
- Prozessionen
- Zu Fuß gehende Kinder- und Jugendgruppen

Veranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehr können auch unter § 29 StVO fallen. Zu beachten ist des Weiteren, dass sich Verbände u. U. auf § 35 StVO berufen können.²

2. Definition eines „geschlossenen Verbandes“

Ein geschlossener Verband ist eine geordnete, einheitlich geführte und als Ganzes erkennbare Personen- oder Fahrzeugmehrheit.³ Maßgebend sind eine einheitliche Führung, eine geschlossene Bewegung und bei Fahrzeugen auch eine einheitliche Kennzeichnung, z. B. durch die Fahrzeugart und Fahrzeugfarbe, durch Beleuchtung, Fahnen usw. und Fahren mit vorgeschriebenem Abstand, da andernfalls die geschlossene Gliederung nicht ohne weiteres erkennbar ist.⁴ Schon aus Sinn und Zweck des auf Klarheit und Einfachheit angelegten Straßenverkehrsrechts ergibt sich, dass die Frage, ob ein Verkehrsteilnehmer das Verbandsprivileg in Anspruch nehmen kann, nicht (allein) von versammlungsrechtlichen Fragestellungen abhängig sein kann.⁵ Marschierende und reitende Verbände machen in der Regel schon durch ihre aufgeschlossene Bewegungsform die Verbandszugehörigkeit hinreichend deutlich. Gleiches gilt für Radfahrer.⁶ Zu einem Demonstrationsort anfahrende Motorradfahrer sind kein Verband. Nimmt einer der Teilnehmer dies an und begeht so Verkehrsverstöße, liegt ein vermeidbarer Verbotsirrtum vor.⁷

3. Fahrzeuganzahl

Schon drei Fahrzeuge können einen geschlossenen Verband bilden.⁸ Die Zahl der Radfahrer, die einen geschlossenen Verband bilden können, muss mindestens 16 betragen. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren, § 27 Abs. 1 S. 2 StVO. Bei mehr als 15 Radfahrern ist also ein Verband zu bejahen.⁹ Die Anzahl allein reicht allerdings nicht aus.¹⁰

4. Fußgängerverbände

Für geschlossene Verbände gelten nach § 27 Abs. 1 StVO die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Dies gilt damit auch für Fußgängerverbände. Diese können sich dann auch nicht mehr auf fußgängerspezifische Normen berufen. Die oftmals vermeintliche Erleichterung der Teilnahme am Stra-

* Der Autor ist Vorsitzender eines Schöffengerichts und Straf- bzw. OWi-Richter sowie Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Strafrechts.

- 1 NK-GVR/Krumm, 3. Aufl. 2021, § 27 StVO, Rn. 1.
- 2 Zur Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr für Nato-Truppen: BGH, Urt. v. 7. November 1989 – VI ZR 267/88, NJW 1990, 632.
- 3 NK-GVR/Krumm (Fn. 1), § 27 StVO, Rn. 2.
- 4 OLG Karlsruhe, Urt. v. 8. November 1990 – 1 U 185/90, NZV 1991, 154.
- 5 KG Berlin, Beschl. v. 2. September 2020 – 3 Ws (B) 187/2–122 Ss 81/20, BeckRS 2020, 31903.
- 6 Hühnermann in: Burmann/Hess/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 27 StVO, Rn. 2; Krumm, SVR 2013, 418, 419.
- 7 KG Berlin, Beschl. v. 27. August 2020 – 3 Ws (B) 175/20, BeckRS 2020, 33612.
- 8 LG Verden, Urt. v. 2. Februar 1989 – Ns Ds 2 Js 10396/88, NZV 1989, 324; OLG Nürnberg, Urt. v. 19. April 1978 – 4 U 191/77, VersR 19/78, 1045, 1046; Riecker, VersR 1982, 1035.
- 9 OLG Hamm, Urt. v. 6. Februar 2014 – 6 U 80/13, NZV 2014, 359 = MDR 2014, 776 = SpuRt 2014, 170.
- 10 NK-GVR/Krumm (Fn. 1), § 27 StVO, Rn. 4; für etwa 50 Motorräder: KG Berlin, Beschl. v. 2. September 2020 – 3 Ws (B) 187/2–122 Ss 81/20, BeckRS 2020, 31903.

ßenverkehr als geschlossener Verband hat so auch gleichzeitig zur Folge, dass alle straßenverkehrsrechtlichen Normen für den Verband wie für ein Einzelfahrzeug gelten. Abs. 1 hält für Fußgängerverbände die Vorschriften über den Fahrzeugverkehr nur sinngemäß für anwendbar – hieraus wird – mit Blick auf die Gesetzesbegründung – entnommen, dass diese sich etwa vor dem Linksabbiegen nicht bereits auf der Fahrbahn links einordnen müssen.¹¹ Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen, § 27 Abs. 1 S. 3 StVO.

5. Kennzeichnung: So geht's!

Voraussetzung für einen „geschlossenen Verband“ ist neben einer einheitlichen Kennzeichnung, dass die Fahrzeuge als eine Zusammenfassung zueinander gehörender Glieder erkennbar sind. Hierfür müssen die einzelnen Fahrzeuge zueinander einen so geringen Abstand einhalten, dass sie den erforderlichen Sicherheitsabstand gerade erreichen oder nur geringfügig überschreiten.¹² Bei Kraftfahrzeugverbänden ist die Erkennbarkeit, nur dann gegeben, wenn jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet ist. Die amtliche Begründung zu § 27 Abs. 3 StVO¹³ führt aus, die Zugehörigkeit zu einem geschlossenen Verband sei „durch Bewimpelung jedes einzelnen Fahrzeugs oder auf ähnliche Weise“ zu unterstreichen. Die Einschaltung von Abblendlicht reicht auch bei Tage für sich allein nicht aus, um einen Verband von Kraftfahrzeugen als geschlossen zu kennzeichnen.¹⁴ Beispiel für gute Kennzeichnung: Marschkolonnen der Bundeswehr mit Abblendlicht, Führungsfahrzeug und Folgefahrzeuge mit blauen Fahnen versehen, Schlussfahrzeug mit gelben Rundumleuchten und einem Schild "Achtung Kolonne" besonders gesichert und zusätzlich mit grüner Fahne.¹⁵

6. Geschlossene Bewegung

Wichtig ist freilich auch die Bewegung aller Personen bzw. Fahrzeuge in die gleiche Richtung.¹⁶ Voraussetzung für einen geschlossenen Verband ist neben einer einheitlichen Kennzeichnung, dass sich die einzelnen Fahrzeuge des Verbandes – hier beim Einbiegen nach links in eine Vorfahrtsstraße – "geschlossen" bewegen, d. h. als Glieder eines eine Einheit bildenden geschlossenen Verbandes.¹⁷ Der Verband muss also für die anderen Verkehrsteilnehmer als ein in sich geschlossener, d. h. als eine Zusammenfassung zueinander gehörender Glieder zu erkennen sein.¹⁸ Die anderen Verkehrsteilnehmer müssen also die Geschlossenheit des Verbandes zweifelsfrei erkennen können. Die Fahrzeuge des Verbandes müssen sich nicht nur durch ähnliches Äußeres als zueinander gehörig ausweisen, sondern auch durch ein ähnliches Verkehrsverhalten. Zum ähnlichen Verkehrsverhalten zählt das Fahren in gleicher Richtung mit annähernd gleicher Geschwindigkeit und annähernd gleichem Abstand.¹⁹

Der Abstand zwischen den Fahrzeugen darf dabei nicht so groß sein, dass ein Zusammenhang der Fahrzeuge zueinander für die anderen Verkehrsteilnehmer nicht mehr erkennbar ist. Für die Abstandsgröße lässt sich kein allgemein gültiges festes Maß angeben. Maßgeblich sind vielmehr immer die Umstände des Einzelfalles, wobei es u. a. auch auf die Verkehrsverhältnisse und die eingehaltenen Geschwindigkeiten der einzelnen Fahrzeuge ankommt.²⁰ So beseitigt ein Abstand von ca. 30 m den geschlossenen Charakter eines sonst gut gekennzeichneten Verbandes nicht.²¹ Zwar soll nach teil-

weise vertretener Ansicht²² ein geschlossener Verband dann nicht mehr vorliegen, wenn die Abstände so groß seien, dass sich andere rascher fahrende Verkehrsteilnehmer beim Überholen und Wiedereinordnen gefahrlos in die Lücken der Kolonne einschieben könnten, doch kann dies angesichts des in Abs. 2 verankerten Zwischenraumgebots nur gelten, wenn der Verband auseinandergerissen und als solcher nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist.²³

Während außerorts möglicherweise ein Abstand von bis zu 100 m die Verbandszugehörigkeit noch nicht aufheben wird,²⁴ ist innerorts von deutlich geringeren Abständen auszugehen, da in diesen Verkehrsbereichen die Erkennbarkeit der Geschlossenheit des Verbandes insbesondere für den Querverkehr nur durch die Einhaltung möglicher geringer Abstände gewährleistet werden kann. Innerorts können und müssen die Verbandsfahrzeuge dicht aufgeschlossen fahren, d. h. sie können und müssen so geringe Abstände einhalten, dass sie die Sicherheitsabstände gerade erreichen oder nur geringfügig überschreiten.²⁵ Nur so kann gewährleistet werden, dass die anderen Verkehrsteilnehmer, denen auch das Verbot des Abs. 2 S. 2 die Ausübung eines ihnen sonst zustehenden Vorrechts untersagt wird, unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass sie es nicht mit Einzelfahrzeugen sondern mit einem geschlossenen Verband zu tun haben.²⁶ Einem Fahrzeug, das einem geschlossenen Verband in größerem Abstand nachfolgt, kommt das Kolonnenvorrecht nicht mehr zu Gute.²⁷

7. Rechtsprechung: Einzelfälle eines „geschlossenen Verbandes“

Mehrere Polizeifahrzeuge, die innerorts mit ca. 35 km/h in einem Abstand von fast 50 m hinter einander fahren, stellen keinen für den Querverkehr erkennbaren „geschlossenen

- 11 *Hühnermann* in: Burmann/Hess//Hühnermann/Jahnke (Fn. 6), § 27 StVO, Rn. 5.
- 12 KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142.
- 13 VkB1. 1970, 797, 814.
- 14 BayObLG, Beschl. v. 6. Mai 1974 – RReg. 1 St 541/74 OWi, BayObLGSt 1974, 43.
- 15 LG Verden, Urt. v. 2. Februar 1989 – Ns Ds 2 Js 10396/88, NZV 1989, 324.
- 16 *Hühnermann* in: Burmann/Hess//Hühnermann/Jahnke (Fn. 6), § 27 StVO, Rn. 2.
- 17 OLG Schleswig, Urt. v. 31. Juli 1991 – 9 U 133/89, NZV 1992, 321.
- 18 Vgl. *Schweinoch*, DAR 1961, 265, 267; KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142; *Krumm*, SVR 2013, 418, 419.
- 19 *Schweinoch*, DAR 1961, 265, 267; KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142.
- 20 OLG Karlsruhe, Urt. v. 8. November 1990 – 1 U 185/90, NZV 1991, 154; KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142.
- 21 LG Verden, Urt. v. 2. Februar 1989 – Ns Ds 2 Js 10396/88, NZV 1989, 324.
- 22 OLG Nürnberg, Urt. v. 19. April 1978 – 4 U 191/77, VersR 1978, 1045, 1046.
- 23 LG Verden, Urt. v. 2. Februar 1989 – Ns Ds 2 Js 10396/88, NZV 1989, 324.
- 24 KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142.
- 25 *Schweinoch*, DAR 1961, 265, 268.
- 26 BayObLG, Beschl. v. 6. Mai 1974 – RReg. 1 St 541/74 OWi, BayObLGSt 1974, 43; KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142.
- 27 KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142.

Verband" dar.²⁸ Die im Rahmen eines Manövers angeordnete Dienstfahrt von vier Bundeswehrlastzüge stellt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen geschlossenen Verband dar.²⁹

8. „Führer des Verbandes“

§ 27 Abs. 5 StVO lässt erkennen, dass ein geschlossener Verband nur dann ein solcher sein kann, wenn er einen verantwortlichen Führer hat, der für die Einhaltung der einzelnen für den Verband geltenden Vorschriften verantwortlich ist und auch die Kennzeichnung der zu dem Verband gehörenden Fahrzeuge bestimmt. Dies bedeutet aber nicht, dass die einzelnen Mitglieder des Verbandes daneben nicht für ihr eigenes Verhalten verantwortlich sind.³⁰ Für die Einhaltung der Vorschriften, die Teilnehmer an einem geschlossenen Verband einhalten müssen, ist der „Führer des Verbandes“ verantwortlich, § 27 Abs. 5 StVO. Der Marschkolonnenführer ist bei geschlossenen Verbänden der Bundeswehr der Verantwortliche in diesem Sinne.

9. „Geschlossener Verband“ als ein Verkehrsteilnehmer

Der geschlossene Verband ist verkehrsrechtlich ein Verkehrsteilnehmer.³¹ Dies folgt aus dem Unterbrechungsverbot des § 27 Abs. 2 Halbs. 2 StVO, wonach der übrige Fahr- und Gehverkehr den geschlossenen Verband nicht unterbrechen und nur in den freizulassenden Zwischenräumen passieren darf. Ist demnach das Führungsfahrzeug des Verbandes unter Beachtung etwaiger Wartepflichten berechtigterweise in einen Kreuzungs- oder Einmündungsbereich eingerückt, so dürfen die übrigen Fahrzeuge grundsätzlich folgen, ohne ihrerseits erneut Halte- oder Wartepflichten einhalten zu müssen. Etwaiger bevorzogter Verkehr darf den Verband nicht unterbrechen, vielmehr soll dieser aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen bleiben.³² Dies wird bei Militärkolonnen besonders augenfällig, wenn es sich um größere Fahrzeuge oder Sonderfahrzeuge handelt, die sich oftmals in für ihre Besatzungen nicht vertrauter Umgebung bewegen. Hier mindert die Geschlossenheit des Verbandes unter einheitlicher Führung die von diesen Fahrzeugen regelmäßig ausgehende erhöhte Betriebsgefahr erheblich. Einheitliche Führung ist aber nur dann zu gewährleisten, wenn der Verband geschlossen bleibt.³³

Das Verbot, geschlossene Verbände an anderer Stelle als an dazu freigelassenen Zwischenräumen zu unterbrechen, führt zu einer weitgehenden Zurückdrängung der Vorrechtsregeln der StVO.³⁴ Das Verbot des § 27 Abs. 6 StVO auf Brücken zu marschieren gilt nicht nur für geschlossene Verbände, sondern auch für Einzelpersonen und vor allem Personengruppen, wie etwa Demonstranten.

10. Ahndung von Verstößen

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 24 c StVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über das Verhalten auf Brücken nach § 27 Abs. 6 StVO begeht, also dort marschiert. Für die einzelnen Teilnehmer eines solchen Marsches kann sich u. U. eine Rechtsfertigungslage oder ein Irrtum hierüber ergeben. Der Begriff des Marsches wird sich nach dem allgemeinen Sprachverständnis bemessen, in militärischem Kontext nach den dortigen Gepflogenheiten. Das Gericht wird in seinem

Urteil angesichts verschiedener Wortbedeutung des Wortes „marschieren“ (siehe nachfolgendes Muster) in tatsächlicher Hinsicht nähere tatsächliche Feststellungen hierzu treffen müssen. Ordnungswidrig handelt darüberhinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Führer eines geschlossenen Verbandes entgegen Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 StVO),
- entgegen Abs. 2 einen geschlossenen Verband unterbricht (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 a StVO),
- als Führer einer Kinder- oder Jugendgruppe entgegen Abs. 1 Satz 4 diese nicht den Gehweg benutzen lässt (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 StVO).

Sämtliche Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nicht in der BKatV aufgenommen. Sie können gleichwohl geahndet werden. Im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog werden so auch in §§ 127000 ff. Geldbußen zwischen zur Zeit fünf und 20 Euro zugemessen. Der Tatbestandskatalog hat nicht die Indizwirkung des BKat. Gleichwohl werden die benannten Geldbußen hier mit der Folge angemessen sein, dass zur Geldbußenzumessung nichts weiter ausführlich seitens des Gerichtes erörtert werden muss.³⁵

28 KG Berlin, Beschl. v. 14. September 2006 – 12 U 190/05, NZV 2007, 142.

29 OLG Karlsruhe, Urt. v. 8. November 1990 – 1 U 185/90, NZV 1991, 154.

30 *Hühnermann* in: Burmann/Hess/Hühnermann/Jahnke (Fn. 6), § 27 StVO, Rn. 3 m. w. N..

31 NK-GVR/*Krumm* (Fn. 1), § 27 StVO, Rn. 12; *Riecker*, VersR 1979, 236; LG Rottweil, Urt. v. 23. April 1986 – 2 O 256/86 – DAR 1987, 87; LG Verden, Urt. v. 2. Februar 1989 – Ns Ds 2 Js 10396/88, NZV 1989, 324.

32 LG Verden, Urt. v. 2. Februar 1989 – Ns Ds 2 Js 10396/88, NZV 1989, 324.

33 LG Verden, Urt. v. 2. Februar 1989 – Ns Ds 2 Js 10396/88, NZV 1989, 324.

34 BayObLG, Beschl. v. 6. Mai 1974 – RReg. 1 St 541/74 OWi, BayObLGSt 1974, 43.

35 Zur Problematik der (fehlenden) Indizwirkung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs: *Krumm*, Fahrverbot in Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2021, § 6, Rn. 7, und DAR 2006, 493.